

# **Satzung der Stadt Vohburg a. d. Donau**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS -)**

vom 14. November 2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Vohburg a. d. Donau folgende Satzung:

### **ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Leichenhausgebühr (§ 4)
- b) eine Grabgebühr (§ 5)
- c) Bestattungsgebühren (§ 6)
- d) Sonstige Gebühren (§ 7)

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung, d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Leichenhausgebühr**

Die Gebühr für die Benützung des Leichenhauses beträgt je Tag 75,00 Euro.

### **§ 5 Grabgebühr**

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

- a) eine Einzelgrabstätte 35,00 Euro,
- b) eine Doppelgrabstätte 70,00 Euro,
- c) eine Dreifachgrabstätte 105,00 Euro,
- d) ein Urnenwandgrab 65,00 Euro.
- e) Urnenerdgräber 35,00 Euro
- f) Urnenreihengräber 50,00 Euro
- g) Urnengemeinschaftsgrab 25,00 Euro

(2) Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im voraus zu entrichten.

(4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

### **§ 6 Bestattungsgebühren**

Die Bestattungsgebühren richten sich nach den mit den Bestattungsunternehmen abgeschlossenen privatrechtlichen Verträgen. Die hiernach anfallenden Kosten, insbesondere für die Besorgung der Leichen, die Bestattung einschließlich Grabherstellung sowie für die Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Gebeinen innerhalb des Friedhofes oder zur Überführung in einen anderen Friedhof werden von den Beauftragten direkt in Rechnung gestellt.

### **§ 7 Sonstige Gebühren, Kostenersätze**

(1) Die Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern beträgt 50,00 Euro.

(2) Für die Beseitigung der bei einer Beerdigung verbleibenden Abfälle werden folgende

Pauschalgebühren erhoben:

- a) bei einer Erdbestattung 200,00 Euro,
- b) bei einer Urnenbestattung (Urnenwand) 50,00 Euro.
- c) bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts 50,00 € (ohne Urnenwandgrab)

(3) Es werden folgende Kostenersätze erhoben:

- a) Fundamentierung Einzelgrab 74,00 Euro,
- b) Fundamentierung Doppelgrab 123,00 Euro,
- c) Schriftplatte Urnenwand 194,00 Euro,
- d) Beseitigung eines Grabsteines 500,00 Euro,
- e) Containerbenutzung für Grabaushub. 35,00 Euro.

f) Grabsteine für Urnenreihengrab	2.096,00 €
g) Grabwürfel für Urnengemeinschaftsgrab	187,00 €
h) Cortenstahlband für Urnenerdgrab	428,00 €

(4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## **DRITTER TEIL Schlussbestimmungen**

### **§ 8 Übergangsregelung**

Soweit in den Friedhöfen Grabnutzungsrechte nach bisherigen Satzungsrecht bestehen werden Grabgebühren nach dieser Satzung erhoben, und zwar:

- a) bei Ablauf des Grabnutzungsrechts für die Dauer der Verlängerung (§ 5 Abs. 2),
- b) bei Belegung eines Grabes für die Restdauer der Ruhefrist (§ 5 Abs. 3).

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. Juli 2008 i. d. F. der Änderungssatzungen Nr. 1 - 4 außer Kraft.

Vohburg a. d. Donau, den 14. November 2018

Stadt Vohburg a. d. Donau

M. Schmid  
1. Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk**

Die vom Stadtrat Vohburg in der Sitzung am 13. November 2018 beschlossene Satzung wurde am 14. November 2018 ausgefertigt und am gleichen Tag im Rathaus der Stadt Vohburg a. d. Donau, Zimmer 101, zu jedermanns Einsicht öffentlich niedergelegt. Hierauf wurde durch Bekanntmachungen an allen öffentlichen Anschlagtafeln hingewiesen. Die Bekanntmachungen wurden am 05. Dezember 2018 angeheftet und am 27. Dezember 2018 wieder abgenommen.

Vohburg a. d. Donau, den 27. Dezember 2018

Stadt Vohburg

Martin Schmid  
1. Bürgermeister